

KEEB informiert über den Sachstand

Biebergemünd. Zum Ende des vergangenen Jahres trafen sich im Biebergemünder Rathaus die Mitglieder der aufgrund eines Beschlusses der Biebergemünder Gemeindevertretung gebildeten „Kommission Erneuerbarer Energien in Biebergemünd“ (KEEB), um über die weitere Vorgehensweise der Biebergemünder Flächennutzungsplanung zur Regelung von Vorrangflächen für die Windenergie im Gemeindegebiet zu beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen nimmt die KEEB zum Anlass, die Biebergemünder Bürgerinnen und Bürger über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren. Dabei wird zunächst der bisherige Verfahrensablauf in der Gemeinde nochmals dargestellt.

Bereits am 15. November 2011 hat das Biebergemünder Parlament einstimmig beschlossen, geeignete Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu ermitteln. Durch die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie/Erneuerbare Energien“ – dessen Aufstellung die Gemeindevertretung sodann am 14. Februar 2012 beschloss – sollten als Ergebnis einschlägiger Fachgutachten im Gemeindegebiet geeignete Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen gefunden werden. Die Steuerung zur Errichtung von Windkraftanlagen ist nur durch ein solches Bauleitplanverfahren möglich. Bei Vorlage eines entsprechenden Flächennutzungsplanes sind Windkraftanlagen nur in den ausgewiesenen Flächen zulässig, für das restliche Gemarkungsgebiet entfaltet ein solcher Plan Ausschlusswirkung. Ohne einen entsprechenden Bauleitplan steht ansonsten grundsätzlich die gesamte Gemeindefläche für Windkraftanlagen zur Verfügung.

Die äußerst umfangreichen Planungen in Biebergemünd wurden anschließend eingeleitet.

Dabei wurden alle zu berücksichtigenden Kriterien wie Windhöflichkeit, Abstände zur Siedlungsflächen, Berücksichtigung von Biotopen und besonderen Waldbeständen, Schutzgebiete und vieles mehr geprüft. Diese Vorgehensweise wurde von Seiten der Biebergemünder Verwaltung und den gemeindlichen Gremien von Beginn an äußerst transparent dargestellt. Insgesamt haben bisher zu dieser komplexen Thematik sechs Informationsveranstaltungen stattgefunden.

Eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Nachbargemeinden und der Bürger fand Anfang des Jahres 2013 statt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden bereits umfangreiche Stellungnahmen im Biebergemünder Rathaus vorgelegt. Nach Auswertung aller Stellungnahmen hat die Biebergemünder Gemeindevertretung am 20. Mai 2014 über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die öffentliche Auslegung des Teil-Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die geänderten umfangreichen Planunterlagen wurden anschließend in der Zeit vom 7. Juli bis 8. August 2014 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Im Zuge dieses Offenlegungsverfahrens wurden über 130 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie der Bürger vorgelegt. Nach den offengelegten Planungen waren im Süden des Gemeindegebietes an der Landesgrenze zu Bayern 2 Vorrangflächen für Windkraftanlagen dargestellt. Eine dritte Vorrangfläche befand sich im Südosten des Gemeindegebietes an der Gemarkungsgrenze zu Bad Orb und Jossgrund. Die gesamten Vorrangflächen haben eine Größe von circa 135 Hektar, was einem Anteil an dem gesamten Gemeindegebiet von 1,75 Pro-

zent entspricht. Auf diesen drei Vorrangflächen wären insgesamt circa zwölf Windkraftanlagen möglich.

Im Vergleich dazu sind im ersten Entwurf des Regionalplans sechs Vorrangflächen für Windkraftanlagen mit einer Größe von circa 790 Hektar im Gemeindegebiet von Biebergemünd dargestellt, was einem Anteil am gesamten Gemeindegebiet von circa zehn Prozent entspricht. Insgesamt wären in diesen Vorrangflächen circa 80 Windkraftanlagen möglich. Gegen den Entwurf des Regionalplans hat die Gemeindevertretung Biebergemünd am 25. März 2014 Einwendungen und Bedenken erhoben und dabei auf die Darstellungen im gemeindlichen Teil-Flächennutzungsplan verwiesen, die auf umfangreichen Untersuchungen basieren.

In den Biebergemünder Planungen war eine Tabuzone von fünf Kilometer Radius um die zum damaligen Zeitpunkt bekannten Wochenquartiere der Mopsfledermaus berücksichtigt. Dies entsprach auch den Festlegungen im „Hessischen Leitfaden für die Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“. In diesem Erlass ist festgehalten, dass aufgrund des bestehenden Schutzstatus der Mopsfledermaus sowie deren schlechten Erhaltungszustands und Seltenheit in Hessen diese Art besonders zu schützen ist.

Bei dem letzten Treffen der KEEB Ende vergangenen Jahres wurden von dem beauftragten Planungsbüro die ergänzten Ergebnisse der Mopsfledermauskartierungen dargelegt, ebenso die Ergebnisse der nochmaligen Überprüfung der bisherigen drei Potentialflächen nach Abschichtung der „harten Kriterien“ hinsichtlich Waldabstände. Dabei wurden die Ergebnisse der Wald-

auf der Grundlage der Forsteinrichtungen der zuständigen Forstämter Jossgrund und Hanau-Wolfgang vorgestellt und erörtert. Des Weiteren wurden bei diesem Treffen der KEEB die von der hessischen Landesregierung veröffentlichten neuen Richtlinien und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Berücksichtigung der Mopsfledermaus in der Bauleitplanung erörtert.

Nach Auswertung der vorgenannten Ergebnisse und der Berücksichtigung der neuen Leitlinien ergibt sich die Situation, dass die im derzeitigen Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Vorrangflächen im südlichen und südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte wohl modifiziert werden müssen und dort die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr möglich sein wird. Danach bleiben nach dem jetzigen Stand der Prüfungen wohl zwei Flächenkulisen übrig, die sich im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Gemarkungsgrenze zu Bad Orb befinden. Für diese Flächen wurde inzwischen ein Fachbüro mit einer artenschutzrechtlichen Bewertung beauftragt, dessen Bericht Ende Februar im Biebergemünder Rathaus erwartet wird. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Genehmigungsbehörde erörtert und abgestimmt. Nach erneuter Beratung in der KEEB haben die gemeindlichen Gremien anschließend über das weitere Verfahren zu entscheiden. Abschließend weist die KEEB darauf hin, dass bei einer Veränderung der bisherigen Vorrangflächen in dem Teilflächennutzungsplan auf jeden Fall eine erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Diese würde vermutlich im zweiten Quartal dieses Jahres stattfinden.